



Beitragsordnung

Beitragsordnung des Vereins Zonser Garnison anno domini 1474 e.V.
lt. Beschluss vom 04.11.2016

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe des zugehörigen Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf unten genanntes Konto.

§ 4 Beiträge

1. Beitragsliste

Erwachsene (Vollmitglieder) Erwachsene (Vollmitglieder)	30,-€
Familien (+ Alleinerziehende), exkl. Kinder mit eig. Einkommen Kinder	60,-€
Schüler / Studenten / Behinderte / freiw. Soz. Jahr /Arbeitslose	18,-€
Rentner / Pensionäre	24,-€
juristische Person	60,-€
passive und fördernde Mitglieder	18,-€
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Neumitglieder zahlen bei Vereinseintritt vor dem 30.06. im ersten Mitgliedsjahr den vollen Mitgliedsbeitrag, danach wird der Beitrag des ersten Mitgliedsjahres halbiert.

§ 5 Umlagen/Sachleistungen

Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Beitragsordnung

§ 6 Zahlungsverzug

1. Feststellung des Zahlungsverzugs erfolgt nach nicht erfolgter Zahlung zum 15.01. des Beitragsjahres.
Es erfolgt eine Zahlungserinnerung mit Zahlungsfrist 01.02. des Beitragsjahres.
Die Zahlungserinnerung kann digital, fernmündlich oder postalisch erfolgen.
2. Bei anschließendem Zahlungsverzug bis zum 15.02. des Beitragsjahres erfolgt eine Mahnung mit dem Zahlungsziel 01.03. des Beitragsjahres.
Die Mahnung erfolgt postalisch.
Die Kosten der Mahnung belaufen sich auf 5,- €.
3. Wird der letzten Zahlungsausforderung (Mahnung) bis zum 15.03. des Beitragsjahres nicht nachgekommen, erfolgt der Vereinsausschluss.
Der Vereinsausschluss erfolgt ohne Beschluss des Vorstandes.
4. Die Höhe der Mahnkosten und obige Fristen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinskonto

1. Die Zahlung ist nur auf das folgende Konto zulässig:
Sparkasse Neuss, IBAN: DE14 3055 0000 0093 5175 89, BIC: WELADEDNXXX
2. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt